

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 43	FREITAG, DEN 28. OKTOBER	2016
Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 2016	Einhundertzweiundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	459
21. 10. 2016	Gesetz zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen sowie zur Flexibilisierung der Sachmittelverwendung. 1101-2	460
21. 10. 2016	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 400-1	460
21. 10. 2016	Gesetz zur Änderung des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes und des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe 791-6, 791-7	461

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einhundertzweiundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 11. Oktober 2016

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich der Straße Berner Heerweg im Stadtteil Farmsen-Berne (F09/12 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Oktober 2016.

Der Senat

Gesetz
zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen sowie
zur Flexibilisierung der Sachmittelverwendung

Vom 21. Oktober 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 4. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zur Unterstützung der Arbeit der durch Artikel 26 und 27 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg auslösbaren Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen sowie erhöhtem Aufwand aus durch die in Artikel 50 Absätze 2 und 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten Pflichten im Umgang mit Volksinitiativen erhält jede Fraktion sowie die

Bürgerschaftskanzlei zusätzlich einen monatlichen Betrag in Höhe von 2.500 Euro.“

2. § 2a Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fraktionsvorsitzenden haben Anspruch auf ein Dienstfahrzeug mit Fahrerin oder Fahrer beziehungsweise ein geldwertes Äquivalent in Höhe von 50.000 Euro je Jahr zugunsten der jeweiligen Fraktion.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Ablauf der 21. Legislaturperiode außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 2016.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Vom 21. Oktober 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 1. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 40-e), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 2 werden die Wörter „Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In § 74 Satz 2 werden die Wörter „Das Vormundschaftsgericht kann“ durch die Wörter „Das Familiengericht und das Betreuungsgericht können“ ersetzt.

3. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

In den Fällen des § 1667 Absatz 1 Satz 3, § 1640 Absatz 3 und § 1802 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind für die Aufnahme der vom Familiengericht und vom Betreuungsgericht angeordneten Verzeichnisse außer den Notaren die Gerichtsvollzieher zuständig.“

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 2016.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes
und des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe

Vom 21. Oktober 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes

Das Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetz vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 383), geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 531), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die jährlichen Zuführungen der Hamburg Port Authority gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe in der jeweils geltenden Fassung sind zum Verbrauch zu Stiftungszwecken bestimmt.“
 - 1.2 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks“ durch die Wörter „zum Verbrauch zu Stiftungszwecken“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks“ durch die Wörter „zum Verbrauch zu Stiftungszwecken“ ersetzt.
 - 2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungen Dritter nach Satz 1 Nummer 2 sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.“
 - 2.3 Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel auch anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu den in § 2 genannten Stiftungszwecken zuwenden.“
3. In § 13 wird die Textstelle „31. März“ durch die Textstelle „30. Juni“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe

§ 2 des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 383, 385) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hamburg Port Authority, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist verpflichtet, jeweils zum 1. März jeden Jahres, ab dem 1. März 2016 fünf vom Hundert des Hafengeldes, das sie als Entgelt für die Benutzung des Hamburger Hafens durch die Hafennutzerinnen und Hafennutzer einnimmt, an die Stiftung Lebensraum Elbe zu zahlen.“
 - 1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „; für die erstmalige Zahlung nach den Einnahmen des Jahres 2009“ gestrichen.
 - 1.3 Satz 5 wird gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 7 wird die Textstelle „§ 9 Absatz 7 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392)“ ersetzt durch die Textstelle „§ 6 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167),“.

Artikel 3

Schlussbestimmung

Abweichend von Artikel 2 Nummer 1.1 muss die Zahlung der Hamburg Port Authority für das Jahr 2016 einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 2016.

Der Senat

